

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin und für den Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) an der Universität Regensburg

Vom 22. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg die folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums, Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 10 Datenschutz- und Verschwiegenheitspflicht; Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheits- und Infektionsschutz; Versicherung

Abschnitt II: Studienstruktur und Organisation

- § 12 Erster Studienabschnitt
- § 13 Zweiter Studienabschnitt
- § 14 Praktisches Jahr (PJ)
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen, Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 16 Teilnahmevoraussetzungen

Abschnitt III: Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 17 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Durchführung der Leistungsnachweise
- § 18 Schriftliche Leistungsnachweise, E-Prüfungen
- § 19 Mündliche Leistungsnachweise
- § 20 Praktische Leistungsnachweise

- § 21 Bewertung von Leistungsnachweisen
- § 22 Versäumnis und Rücktritt
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen, Prüfungs- und Wiederholungsfristen
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen des Studiengangs, Bescheinigung der Leistungsnachweise
- § 27 Ungültigkeit von Leistungsnachweisen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

- § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage 1 Studienablaufplan Erster Studienabschnitt

Anlage 2 Studienablaufplan Zweiter Studienabschnitt

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiums

- (1) ¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung (ÄApprO) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Medizin (Staatsexamen) und für den Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) (Staatsexamen) an der Universität Regensburg. ²Sofern in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten diese jeweils für beide Studiengänge gleichermaßen.
- (2) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt oder Ärztin, der oder die zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist (vgl. § 1 ÄApprO).

§ 2

Gliederung des Studiums, Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Die Gliederung des Studiums bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 und 3 ÄApprO.
- (2) Ein Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für das gesamte Medizinstudium einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO). ²Die Regelstudienzeit für den Ersten Studienabschnitt einschließlich der Prüfungszeit für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung („Physikum“) beträgt zwei Jahre (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 ÄApprO). ³Der Zweite Studienabschnitt wird nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolviert und dauert einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung insgesamt vier Jahre (§ 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 ÄApprO).

- (4) ¹Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Ersten Studienabschnitt 1694 Stunden. ²Darin enthalten sind 938 Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Kurse und Seminare, von denen mindestens 798 Stunden besucht werden müssen, sowie Vorlesungen im Umfang von 756 Stunden. ³Der Erste Studienabschnitt (vorklinische Ausbildung) beinhaltet die Fächer nach Anlage 1. ⁴Spätestens im zweiten auf den Abschluss des Ersten Studienabschnitts folgenden Semester soll der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angetreten werden.
- (5) ¹Der Regelumfang für ein planmäßiges klinisches Studium (Zweiter Studienabschnitt) vor der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beträgt 1886 Stunden. ²Er soll um nicht mehr als 15 % überschritten werden. ³Mindestens 476 Stunden sind als Unterricht am Krankenbett zu absolvieren. ⁴Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst die klinischen - praktischen Fächer, die klinisch-theoretischen Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄApprO und Anlage 2. ⁵Spätestens im zweiten auf den Abschluss des Zweiten Studienabschnitts folgenden Semester soll der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angetreten werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Medizin an der Universität Regensburg ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegen, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3 oder einer äquivalenten Prüfung.
- (3) Für das Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) und den Studierenden daher empfohlen.
- (4) ¹Die Studiengänge sind zulassungsbeschränkt. ²Das Zulassungs- und Vergabeverfahren richtet sich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften.
- (5) ¹Eine Immatrikulation zum Studium der Medizin aufgrund einer Bewerbung für das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztausches ist nur möglich, solange der Bewerber oder die Bewerberin nicht eine nach der vorliegenden Ordnung erforderliche oder an einer anderen zuvor besuchten Hochschule erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann (Art. 91 Nr. 2 BayHIG). ²Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über die Frage des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung und der Melde- bzw. Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nach Satz 1 zu erteilen; demzufolge müssen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule

vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

§ 4 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere

- vor einem Studienaufenthalt im Ausland

in Anspruch zu nehmen.

³Die Fachstudienberatung wird von dem für den Studiengang zuständigen wissenschaftlichen Personal durchgeführt. ⁴Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen abgehalten.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Ärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ÄApprO jeweils zuständigen Stelle.

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss für den Ersten Studienabschnitt besteht aus neun Mitgliedern, die die Fächer Physik, Chemie, Biologie, Medizinische Soziologie, Medizinische Psychologie, Makroskopische Anatomie, Mikroskopische Anatomie, Biochemie und Physiologie vertreten. ³Der Prüfungsausschuss für den Zweiten Studienabschnitt besteht aus sieben Mitgliedern, den Studiendekanen oder Studiendekaninnen für Medizin und für Zahnmedizin kraft Amtes und Vertretern oder Vertreterinnen der Inneren Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin und zwei weiteren Vertretern oder Vertreterinnen eines klinisch-praktischen und eines klinisch-theoretischen Faches. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils durch den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin bestellt; im Falle der Mitgliedschaft einer Person in einer anderen als der Fakultät für Medizin erfolgt dies nach Vorschlag der Person durch die jeweilige Fakultät. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss benennt jeweils aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie

den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Medizin Vorklinik (Erster Studienabschnitt) bzw. dem Studiendekanat der Fakultät für Medizin (Zweiter Studienabschnitt) widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass über eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ⁶In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist von mindestens einer Woche. ⁷Wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. ⁸Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. ⁹Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Umfragefrist endet.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) ¹Das Prüfungssekretariat Medizin Vorklinik (Erster Studienabschnitt) bzw. das Studiendekanat der Fakultät für Medizin (Zweiter Studienabschnitt) ist zuständig für die Prüfungsverwaltung; es unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. ²In allen Belangen der Staatsprüfungen ist das Prüfungsamt Medizin zuständig.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.

- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Für die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Medizin oder in anderen verwandten Studienfächern an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 12 ÄApprO. ²Anrechenbare Leistungen in diesem Sinne sind nur vollständige erbrachte Leistungen in Form ganzer Scheine. ³Liegen hierzu Bescheinigungen gemäß den Anlagen 2a bzw. 2b der ÄApprO vor, werden die dort verzeichneten und von der abgebenden deutschen Hochschule bestätigten Studien- und Prüfungsleistungen mit einer erzielten Note in das Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg übernommen. ⁴Im Falle der Anerkennung oder Anrechnung von ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Medizin oder von in- oder ausländischen anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen eines verwandten Studiums werden die Leistungen auf der Grundlage des Anrechnungsbescheides eines Landesprüfungsamtes in das Prüfungsverwaltungssystem ohne Note, mit dem Vermerk „anerkannte Leistung andere Hochschule“ übernommen.
- (2) ¹Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Medizin oder in anderen Studienfächern an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind und nicht unter Abs. 1 fallen, können als Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Anerkennung oder Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule und eine aktuelle Leistungsbescheinigung (insbesondere ein Transcript of Records), aus der alle bisherigen Prüfungsversuche hervorgehen; die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dabei lediglich für den Fall eines vorangegangenen Medizinstudiums erforderlich. ⁵Fehlversuche, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule abgeleistet wurden, werden bei einem Studienortswechsel an die Universität Regensburg von Amts wegen übernommen. ⁶Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁷Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. ⁸Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die

Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit vom Prüfungsausschuss dafür mandatierten, fachlich einschlägigen Professoren oder Professorinnen unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

- (3) Mit der Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt zugleich eine prüfungsrechtliche Einstufung in dasjenige Fachsemester, das dem Studienleistungsstand des Bewerbers oder der Bewerberin entspricht; die statusrechtliche Einstufung bleibt davon unberührt.

§ 9

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Auf schriftlichen Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 3, 13 und 16 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 27. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei Prüfungsfristen werden auf Antrag gegenüber dem Prüfungssekretariat Medizin Vorklinik (Erster Studienabschnitt) bzw. dem Studiendekanat der Fakultät für Medizin (Zweiter Studienabschnitt) Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen, in Zweifelsfällen können fach- oder amtsärztliche Atteste verlangt werden. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteile aufgrund einer Schwangerschaft sollen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden. ²Schwangeren kann daher in einer Präsenzprüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ³Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, in Zweifelsfällen ist ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzuweisen. ⁴Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen - Richtlinien der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder

chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert. ⁴Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein fach- oder amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵§ 10 Abs. 7 Satz 2 ÄApprO gilt entsprechend.

- (6) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 5 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin, und bei der Ablegung der Leistungsnachweise vorzulegen. ⁴Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein fach- oder amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵§ 11a ÄApprO gilt entsprechend.
- (7) Für einen Nachteilsausgleich bei Staatsprüfungen gilt § 11a ÄApprO.

§ 10

Datenschutz- und Verschwiegenheitspflicht; Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) ¹Sämtliche Patientendaten und Patienteninformationen oder andere Gesundheitsdaten, die den Studierenden im Rahmen ihres Studiums im Studiengang Medizin an der Universität Regensburg und am Universitätsklinikum Regensburg, an den Kooperationskrankenhäusern der Universität Regensburg bzw. im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) an den vier MCN-Kliniken in Deggendorf/Mainkofen, Landshut, Passau und Straubing in Niederbayern, sowie den Lehrkrankenhäusern oder Lehrpraxen bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an sich genommen bzw. entfernt, an Dritte weitergegeben oder in elektronische Systeme eingespeist oder gelöscht werden.
- (2) ¹Vor Beginn des Zweiten Studienabschnitts (klinisches Studium) sind die Studierenden dazu verpflichtet, sich mit der Datenschutzrichtlinie der Fakultät für Medizin in der jeweils geltenden Fassung vertraut zu machen und diese zu beachten. ²Ferner gelten die Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne der jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- (3) In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen untersagt.
- (4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über Bekanntmachungen der Fakultät für Medizin, Bereich Studium und Lehre, der Universität Regensburg sowie der Professuren für die Unterrichtsfächer des Pflichtcurriculums fortlaufend zu informieren. ²Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. ³Die Universität Regensburg wird Informationen zum Studienverlauf, zu Prüfungen oder anderen studienbezogenen Themen ausschließlich über die beim Rechenzentrum der Universität Regensburg bestehenden E-Mail-Accounts der Studierenden verbreiten.

- (5) ¹Werden den Studierenden von der Universität Regensburg oder dem Universitätsklinikum Regensburg, den Kooperationskrankenhäusern der Universität Regensburg bzw. von den vier MCN-Kliniken Materialien, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt, so sind ausschließlich diese zur Arbeit in den Lehrveranstaltungen und zur Anfertigung von Leistungsnachweisen und bestimmungsgemäß zu verwenden sowie pfleglich zu behandeln. ²Darüber hinaus erforderliche Materialien sind von den Studierenden selbst zu beschaffen.
- (6) ¹Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die jeweiligen Veranstaltungsorte rechtzeitig aufzusuchen. ²Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die außerhalb des Hauptcampus oder bei Kooperationspartnern (z. B. Kliniken, externe Labore oder Praktikumsstellen) stattfinden. ³Die Organisation der Anreise sowie die damit verbundenen Kosten tragen die Studierenden selbst; ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten oder die Bereitstellung eines Fahrdienstes durch die Universität besteht nicht.

§ 11

Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheits- und Infektionsschutz; Versicherung

- (1) ¹Für Studierende ist gemäß § 3 ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen. ²Die arbeitsmedizinische Erstvorsorge beinhaltet neben einer tätigkeitsbezogenen Beratung auch die Kontrolle des für patientennahe Tätigkeiten erforderlichen Immunstatus bzw. Impfstatus. ³Vorhandene Impfungen sollen geschlossen werden. ⁴Unbeschadet der arbeitsmedizinischen Vorsorge, müssen Studierende die nach dem Masernschutz sowie anderen Infektionsschutzvorgaben (z.B. des IfSG) erforderlichen Nachweise vor Aufnahme einer patientennahen Tätigkeit erbringen. ⁵Ohne eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung ist eine Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt nicht möglich. ⁶Die Lehrveranstaltungsleitungen können die Vorlage der Vorsorgebescheinigung von den Studierenden verlangen.
- (2) ¹Studierende, bei denen gesundheitsbezogene Umstände vorliegen, die mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko gegenüber Dritten verbunden sein können, müssen -bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst- allen Lehrveranstaltungen und der Universität Regensburg, dem Universitätsklinikum Regensburg, den Kooperationskrankenhäusern der Universität Regensburg und den MCN-Kliniken oder Praktikumsstellen fernbleiben. ²Für die Studierenden gelten die einschlägigen Schutz- und Hygienerichtlinien und Laborordnungen wie für alle Beschäftigten in diesen Bereichen in gleichem Maße. ³Den Weisungen der Beauftragten für Arbeitssicherheit, der Strahlenschutzbeauftragten und der Hygienebeauftragten der Professuren und Abteilungen bzw. Kliniken und Polikliniken ist Folge zu leisten.
- (3) Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor Beginn des Zweiten Studienabschnitts eine geeignete private Haftpflichtversicherung und Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Abschnitt II: Studienstruktur und Organisation

§ 12

Erster Studienabschnitt

- (1) ¹Der Inhalt des Studiums im Ersten Studienabschnitt und der Inhalt des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 22 ff. ÄApprO sowie den Anlagen 1, 9 und 10 der ÄApprO. ²Das vorklinische Studium dauert vier Semester, im Anschluss hieran erfolgt der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Studierende müssen beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die in den Anlagen 1 und 2a der ÄApprO genannten Leistungsnachweise erbracht haben (Anlage 1).
- (3) ¹Studierende müssen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein von der Universität Regensburg angebotenes Wahlfach ableisten (§ 2 Abs. 8 ÄApprO). ²Im Wahlfach des Ersten Studienabschnitts erbrachte Leistungen werden benotet und in die Bescheinigung nach Anlage 2a sowie in das Zeugnis nach Anlage 11 der ÄApprO aufgenommen (§§ 2 Abs. 8, 26 ÄApprO); die Note wird bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. ³Von der Universität Regensburg angebotene Wahlfächer werden den Studierenden jedes Semester rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können Studierende auch mehrere Wahlfächer absolvieren, müssen jedoch im Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entscheiden, welches Wahlfach eingebracht werden soll.
- (4) ¹Die Leistungsnachweise des Ersten Studienabschnitts sind in der Regel in dem nach dem Studienablaufplan (Anlage 1) vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. ²Der Studienablaufplan legt fest, in welchem Semester bzw. in welchen Semestern die Lehrveranstaltungen (unter Angabe der Semesterwochenstunden) in der Regel durchgeführt werden, welche Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind und lässt erkennen, welche Lehrveranstaltungen bescheinigungspflichtig sind. ³Die vorklinische Ausbildung wird in den folgenden Unterrichtsveranstaltungen vermittelt:
1. Praktische Übungen und Kurse,
 2. systematische Vorlesungen, die die praktischen Übungen und Kurse vorbereiten oder begleiten,
 3. Seminare, in denen der durch Vorlesungen und praktische Übungen und Kurse vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert wird.
- ⁴Die Seminare in den Fächern Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie werden in einem Mindestumfang von insgesamt 36 Stunden als Seminare mit klinischem Bezug durchgeführt. ⁵Zusätzlich wird ein integriertes vorklinisches-klinisches Seminar im Umfang von acht Semesterwochenstunden angeboten (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO).

§ 13

Zweiter Studienabschnitt

- (1) ¹Der Inhalt des Studiums im Zweiten Studienabschnitt und der Inhalt des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. ÄApprO sowie der Anlage 15 der ÄApprO. ²Das klinische Studium dauert sechs Semester, im Anschluss hieran erfolgt der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Studierende müssen beim Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die in Anlage 2b der ÄApprO genannten Leistungsnachweise erbracht haben (Anlage 2).
- (3) ¹Studierende müssen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein von der Universität Regensburg angebotenes Wahl(pflicht)fach (§ 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 22 ÄApprO) erfolgreich absolvieren; in Betracht kommen insbesondere klinisch-praktische Wahl(pflicht)fachangebote im

Sinne der Anlage 3 der ÄApprO. ²Im Wahlfach des Zweiten Studienabschnitts erbrachte Leistungen werden benotet und in die Bescheinigung nach Anlage 2b sowie in das Zeugnis nach Anlage 11a der ÄApprO aufgenommen (§§ 2 Abs. 8, 29 ÄApprO); die Note wird bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. ³Bereits für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verwendete Wahl(pflicht)fachnachweise können (auch nach erneutem Besuch der Lehrveranstaltung) nicht erneut für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verwendet werden. ⁴Das Studiendekanat der Fakultät für Medizin informiert semestral über die elektronischen Informationssysteme der Universität Regensburg über die verfügbaren, von der Kommission Lehre autorisierten Wahl(pflicht)fachangebote. ⁵Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können Studierende auch mehrere Wahl(pflicht)fächer absolvieren, müssen jedoch im Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entscheiden, welches Wahl(pflicht)fach eingebracht werden soll.

- (4) ¹Die Leistungsnachweise des Zweiten Studienabschnitts sind in der Regel in dem nach dem Studienablaufplan (Anlage 2) vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. ²Der Studienablaufplan legt fest, in welchem Semester bzw. in welchen Semestern die Lehrveranstaltungen (unter Angabe der Semesterwochenstunden) in der Regel durchgeführt werden, welche Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind und lässt erkennen, welche Lehrveranstaltungen bescheinigungspflichtig sind. ³Die klinische Ausbildung wird in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen und Seminaren durchgeführt. ⁴Dabei umfassen die praktischen Übungen Unterricht am Krankenbett, Praktika und Blockpraktika. ⁵Mindestens ein Fünftel der Praktika wird in Form von Blockpraktika unterrichtet. ⁶Die praktischen Lehrveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. ⁷Außerdem wird die Praktikumszeit mindestens in Höhe von 20 % durch theoretische Unterweisung in Seminaren oder gegenstandsbezogenen Studiengruppen begleitet (§ 2 Abs. 3 ÄApprO). ⁸Die Lehrveranstaltungen sind nach ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Abfolge so koordiniert, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung innerhalb von sechs Semestern nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfüllt werden können.

- (5) ¹Zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind Leistungsnachweise in den folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin

21. Urologie
22. Wahlfach.

²Drei Leistungsnachweise sind fachübergreifend in der Form zu erbringen, dass jeweils drei der vorstehenden Fächer einen interdisziplinären Leistungsnachweis bilden; in diesem Sinn bilden

1. die in Satz 1 genannten Fach-Nr. 10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
Fach-Nr. 13: Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
Fach-Nr. 16: Pathologie
den fachübergreifenden Leistungsnachweis „Klinisch-Theoretische Grundlagen“,
2. die in Satz 1 genannten Fach-Nr. 14: Neurologie
Fach-Nr. 18: Psychiatrie und Psychotherapie
Fach-Nr. 19: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
den fachübergreifenden Leistungsnachweis „Nervenheilkunde“ und
3. die in Satz 1 genannten Fach-Nr. 1: Allgemeinmedizin
Fach-Nr. 5: Chirurgie
Fach-Nr. 11: Innere Medizin
den fachübergreifenden Leistungsnachweis „Klinische Medizin“.

³Die im fachübergreifenden Leistungsnachweis erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Einzelfächern nach Satz 1 gelten damit als erbracht.

⁴In den Fächern Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde, Innere Medizin und Kinderheilkunde werden zusätzlich Blockpraktika durchgeführt.

⁵Die Wahl(pflicht)fächer werden in der Regel in Vorlesungen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen in einem Umfang von mindestens 20 Stunden unterrichtet.

⁶Die Teilnahmezahl in den Wahl(pflicht)fächern kann nach den Besonderheiten des jeweiligen Faches begrenzt werden. ⁷Sind mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, werden die Plätze vorrangig unter den Bewerbungen aufgeteilt, die bisher kein Wahl(pflicht)fach abgeleistet haben; im Übrigen entscheidet das Los.

- (6) ¹Zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind außerdem Leistungsnachweise in den folgenden Querschnittsbereichen zu erbringen:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin.

²Die Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet.

³Welche Kliniken, Polikliniken, Abteilungen oder Institute am Unterricht in einem Querschnittsbereich beteiligt sind, wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

⁴Die vorgenannten Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (§ 17) an der jeweiligen Lehrveranstaltung; für diese Lehrveranstaltungen besteht insoweit Anwesenheitspflicht.

- (7) ¹Der zweite Ausbildungsabschnitt erfolgt am Universitätsklinikum Regensburg, den Kooperationskrankenhäusern der Universität Regensburg bzw. im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) ab dem zweiten klinischen Studienjahr an den vier MCN-Kliniken in Deggendorf/Mainkofen, Landshut, Passau und Straubing in Niederbayern. ²Im Laufe des dritten Semesters (Erster Studienabschnitt) erfolgt im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) die Einteilung der Studierenden auf die verschiedenen Standorte ab dem sechsten Semester (Zweiter Studienabschnitt); an jedem Standort sollen gleichmäßig viele Studierende eingeteilt sein. ³Die Studierenden können für die Einteilung Wunschorte angeben. ⁴Über die Einteilung entscheidet im Übrigen das Los.
- (8) Zur Förderung des räumlich und zeitlich unabhängigen Lernens kann den Studierenden Lernangebot in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden; ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Lerninhalte besteht nicht; es gilt § 10.

§ 14

Praktisches Jahr (PJ)

- (1) ¹Nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist von den Studierenden das in drei Ausbildungsabschnitte (Innere Medizin, Chirurgie und Allgemeinmedizin oder anderes klinisch-praktisches Fachgebiet) im Umfang von jeweils 16 Wochen gegliederte Praktische Jahr (PJ) nach §§ 3, 4 ÄApprO abzuleisten. ²Das Studium dauert zwei Semester bzw. 48 Wochen, im Anschluss hieran erfolgt der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§§ 30 ff. ÄApprO).
- (2) Studierende müssen dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die in § 10 Abs. 4 Nr. 3 ÄApprO und Anlage 4 der ÄApprO genannten Unterlagen beifügen.
- (3) ¹Das Praktische Jahr (PJ) wird an ausbildungsbefugten Krankenversorgungseinrichtungen durchgeführt. ²Die Fakultät für Medizin erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), der in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung verbindlich anzuwenden ist. ³Die geführten Logbücher sind dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beizufügen.
- (4) ¹Das Praktische Jahr kann in Vollzeit oder Teilzeit mit 50 % oder 75 % der regelmäßigen Ausbildungszeit durchgeführt werden. ²Die Wahl des Zeitmodells kann nur im Voraus für das als Nächstes anstehende Tertial geändert werden. ³Die wöchentliche Ausbildungszeit in Vollzeit beträgt 40 Stunden. ⁴Bei einer Teilzeitausbildung mit 50 % der wöchentlichen Ausbildungszeit verlängern sich die Gesamtdauer des Praktischen Jahrs (PJ) von 48 auf 96 Wochen und die einzelnen Tertiale von 16 auf 32 Wochen. ⁵Bei einer Teilzeitausbildung mit 75 % der wöchentlichen Ausbildungszeit verlängert sich die Gesamtdauer für jedes Tertial auf 21 Wochen und zwei Tage. ⁶Für die Berechnung etwaiger Fehltage gilt dabei der folgende Anrechnungsschlüssel:
- ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig vier Stunden gilt als 0,5 Fehltag,
 - ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig sechs Stunden gilt als 0,75 Fehltag,
 - ein versäumter Ausbildungstag mit planmäßig acht Stunden gilt als 1,0 Fehltag.
- (5) ¹Die Studierenden können bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden. ²Der Rahmen solcher Dienste soll monatlich nicht mehr als vier Nachtdienste und einen Wochenenddienst umfassen.
- (6) Der Unterricht und die zur Ausbildung gehörende Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen sind regelmäßiger Bestandteil der wöchentlichen Ausbildungszeit.

- (7) Wird ein Fachgebiet an einer Klinik oder an einem Institut durch mehrere spezialisierte Abteilungen repräsentiert, so ist sicherzustellen, dass die Studierenden mindestens zwei dieser Abteilungen angemessen kennenlernen.
- (8) ¹Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes ist unter Verwendung der hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen bis spätestens 10. Januar für den Beginn des Praktischen Jahres (PJ) im Mai und bis spätestens 10. Juni für den Beginn des Praktischen Jahres (PJ) im November eines Jahres beim Studiendekanat der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg einzureichen. ²Das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist rechtzeitig vor Beginn des Praktischen Jahres (PJ) vorzulegen; wird das Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder ist der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden, verfallen zugeteilte Ausbildungsplätze. ³Externe Bewerbungen um Ausbildungsplätze an der Universität Regensburg sind unter Verwendung der hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen einzureichen. ⁴Soll ein Teil des Praktischen Jahres (PJ) an einem Akademischen Lehrkrankenhaus einer anderen Universität oder im Ausland abgeleistet werden (PJ-Mobilität), ist dies bei der Antragstellung anzugeben; die erforderlichen Bewerbungen führen die Studierenden eigenverantwortlich durch; im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt kann ein Tertial hälftig geteilt werden, eine Mindestaufenthaltsdauer im Umfang von acht Wochen im Ausland (Vollzeit) ist zu beachten. ⁵Bei der Antragstellung können die Studierenden eine Präferenz für die Reihenfolge der Tertiale und die jeweiligen Ausbildungsorte angeben, darüber hinaus ist das Wahlfach anzugeben; es können mehrere Wahlfächer und mehrere Ausbildungsorte, jeweils in einer Rangfolge, benannt werden; im Übrigen entscheidet das Los.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenzform angeboten, sofern organisatorische oder didaktische Gründe nicht eine andere Organisationsform bedingen.
- (2) Informationen über eine gegebenenfalls erforderliche Platzvergabe in einzelnen Lehrveranstaltungen werden für den vorklinischen Studienabschnitt vom Prüfungssekretariat Medizin Vorklinik und für den klinischen Studienabschnitt vom Studiendekanat der Fakultät für Medizin rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Praktische Übungen und Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit sind zulässig. ²Die Ankündigung, welche praktischen Übungen und Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sowie der Zeitraum, in dem diese stattfinden, werden spätestens zum Ende des Vorsemesters vor dem jeweiligen geplanten Beginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Ersten Studienabschnitt werden Prüfungen mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten; die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

- (5) ¹Im Zweiten Studienabschnitt melden sich die Studierenden zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen an. ²Anmeldung und Zulassung zu allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen erfolgt jeweils über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; Abweichungen hiervon werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise durch das Studiendekanat der Fakultät für Medizin bekannt gegeben. ³An den Lehrveranstaltungsprüfungen kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat (§ 17 Abs. 1); gegebenenfalls ist die erfolgreiche Teilnahme an laufenden Leistungskontrollen während der Lehrveranstaltung zusätzlich nachzuweisen. ⁴Für die Anmeldung zu einer Prüfung gilt Abs. 1 Satz 2. ⁵In der Regel ist die Prüfung zum Erwerb eines Leistungsnachweises zum erstmöglichen Termin abzulegen; falls den Studierenden die Prüfungsteilnahme zu diesem Regeltermin nicht möglich ist, kann in Absprache mit dem Studiendekanat der Fakultät für Medizin zum nächsten regulären Prüfungstermin eine Anmeldung erfolgen. ⁶Der Zeitpunkt einer Prüfung wird den Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben; bei Prüfungsterminen außerhalb der Vorlesungszeit soll eine Bekanntgabe ein Semester im Voraus erfolgen. ⁷Grundlage für alle Prüfungen ist ein an der Fakultät für Medizin verabschiedeter Lernzielkatalog; in allen Prüfungen sollen wenigstens 80 % des Prüfungsstoffes aus den Inhalten dieses Lernzielkatalogs stammen; bis zur Verabschiedung des Lernzielkatalogs wird der Prüfungsinhalt von der jeweiligen Fachvertretung festgelegt; die Lernziele des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM) werden im Lernzielkatalog der Fakultät für Medizin einbezogen.

§ 16

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer
1. im Studiengang an der Universität Regensburg eingeschrieben ist;
 2. sich in dem bzw. einem der Semester oder in einem der Lehrveranstaltung zugeordneten höheren Semester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 1 und 2) vorgesehen ist; dies gilt insbesondere für die jeweils erstmalige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Zweiten Studienabschnitt; Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Lehrveranstaltungsorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus in begründeten Ausnahmefällen möglich; Ausnahmen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes ist das vollständige Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung; Voraussetzung für die Absolvierung des Praktischen Jahrs (PJ) ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Abschnitt III: Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 17

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Durchführung der Leistungsnachweise

- (1) ¹Studierende haben regelmäßig an einer Lehrveranstaltung des Ersten Studienabschnitts teilgenommen, wenn sie nicht mehr als höchstens 15 % einer Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester versäumt haben; für das vorklinisch-klinisch integrierte Seminar ist höchstens ein Fehltag pro Semester zulässig, bei mehr Fehlzeiten ist die jeweils versäumte Sitzung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten im folgenden Semester nachzuholen oder in Absprache mit der jeweiligen Kursleitung eine Ersatzleistung zu erbringen. ²Studierende haben regelmäßig an einer Lehrveranstaltung des Zweiten Studienabschnitts teilgenommen, wenn sie nicht mehr als höchstens 10 % einer Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester bzw. nicht mehr als einen Kurstag bei Lehrveranstaltungen von weniger als zehn Tagen Dauer, versäumt haben.
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird den Studierenden nach Anlage 2 der ÄApprO bescheinigt, wenn nachgewiesen wurde, dass die in dem Fachgebiet oder den Fachgebieten der Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden. ²Diese Kenntnisse erstrecken sich auch auf den in vorbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoff. ³Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten wird durch erfolgreiche Prüfungsteilnahme erbracht. ⁴Es gilt § 2 Abs. 7 ÄApprO.
- (3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, die Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Essays, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene Prüfungen erfolgen. ²Eine Kombination verschiedener Aufgaben- und Prüfungsformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung ist zulässig.
- (4) ¹Im Ersten Studienabschnitt bestehen die Leistungsnachweise bei praktischen Übungen und Kursen aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben) und eines theoretischen Teils (Kolloquien, Testate, mündliche, praktische oder schriftliche Abschlussprüfungen, Referate etc.). ²Der theoretische Teil der praktischen Übungen in der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie kann in Form von praktischen Prüfungen am Präparat geprüft werden. ³Beide Teile müssen jeweils erfolgreich absolviert werden. ⁴Ist weder der praktische noch der theoretische Teil bestanden, ist die praktische Übung oder der Kurs zu wiederholen. ⁵Die Art der Wiederholung richtet sich nach § 24.
- (5) ¹Im Zweiten Studienabschnitt bestehen die Leistungsnachweise bei (Block-)Praktika in der Regel aus der Demonstration praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie dem Nachweis ausreichender Kenntnisse der zugehörigen theoretischen Grundlagen entsprechend Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2. ²Eine integrierte Leistungsüberprüfung im Rahmen klinischer OSCE-Prüfungen ist zulässig.

§ 18

Schriftliche Leistungsnachweise, E-Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple-Choice-Format) und haben einen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten. ²Bei ausschließlichen Einsatz von Multiple-Choice-Formaten im Zweiten Studienabschnitt sollen mindestens 40 Fragen mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten eingesetzt werden. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit

Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ⁷§ 14 Abs. 6 ÄApprO gilt für schriftliche Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.

- (2) ¹Ein schriftlicher Leistungsnachweis kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können insbesondere sein: Freitextaufgaben, Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, Single- und Multiple Choice-Aufgaben, Fehlertextaufgaben, Textteilmengenaufgaben, Fragen mit numerischer Antwort, ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen. ⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Bearbeitungsverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) ¹Eine Klausur kann ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltung in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (4) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses daraufhin zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an

Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 BayHIG). ²Die Gesamtnote wird im Falle einer benoteten Prüfungsleistung gemäß § 21 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Leistungsnachweise

- (1) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. ²Die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin ist obligatorisch (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 BayHIG). ³Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder Studierender betragen; es sollen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des oder der Studierenden, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist angeraten. ³Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ⁴Die Bewertung der mündlichen Leistungsnachweise erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin gemäß § 21.

§ 20

Praktische Leistungsnachweise

- (1) ¹Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von dem betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin abgenommen. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ³Das jeweilige Prüfungsergebnis ist zu protokollieren. ⁴Die Bewertung der praktischen Leistungsnachweise erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin gemäß § 21.
- (2) Prüfungsformen, die auch zur Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX (Mini Clinical Examination) und DOPS (Direct Observation of Procedural Skills).

§ 21

Bewertung von Leistungsnachweisen

- (1) Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

- (2) ¹Werden die Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen die Anforderungen zum Bestehen fest. ²Bestanden ist eine Prüfung, wenn eine Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. ³Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurden.

- (3) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten (§ 13 Abs. 2 ÄApprO):

„sehr gut“	(1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn dieser mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet ist.

- (4) ¹Besteht ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen oder wird er von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	„sehr gut“,
- bis 2,5	=	„gut“,
- bis 3,5	=	„befriedigend“,
- bis 4,0	=	„ausreichend“.

- (5) ¹Für die drei fachübergreifenden Leistungsnachweise nach § 13 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils Einzelnoten für die beinhalteten Fächer sowie eine Gesamtnote vergeben. ²Zur Bildung der Gesamtnote ist eine schriftliche Prüfung abzulegen, deren Ergebnis in die Gesamtnote einfließt. ³Neben der schriftlichen Prüfung können auch Teilnoten aus den Einzelfächern in die Gesamtnote einfließen. ⁴Die Einzelnoten fließen wie folgt in die Gesamtnote bei den einzelnen fachübergreifenden Leistungsnachweisen ein:

1. „Klinisch Theoretische Grundlagen“:
 - die Note „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“ 33 %,
 - die Note „Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik“ 33 %,
 - die Note „Pathologie“ 33 %.
2. „Nervenheilkunde“:
 - die Note „Neurologie“ 33 %,
 - die Note „Psychiatrie und Psychotherapie“ 33 %,
 - die Note „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ 33 %.
3. „Klinische Medizin“:
 - die Note „Innere Medizin“ 33 %,
 - die Note der Klausur „Allgemeinmedizin“, 33 %,
 - die Note „Chirurgie“ 33 %.

- (6) Das Ergebnis eines Leistungsnachweises gilt den Studierenden mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 22

Versäumnis und Rücktritt

- (1) ¹Im Rahmen des Ersten Studienabschnitts können die Studierenden bis zu einer Frist von drei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten, im Rahmen des Zweiten Studienabschnitts bis zu einer Frist von fünf Werktagen. ²Die Abmeldung erfolgt durch die Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Treten Studierende von einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, so gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; die Lehrveranstaltungsleitung ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich geltend gemacht werden. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein fach- oder amtsärztliches Attest, vorzulegen. ⁴Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar wie möglich beschreiben. ⁵Bei Anerkennung der Gründe muss die nicht abgelegte bzw. versäumte Prüfung nachgeholt werden, sie wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung des Zweiten Studienabschnitts nicht teilnehmen oder sind sie nach Beginn der Lehrveranstaltung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung über das in § 17 Abs. 1 genannte Maß gehindert, so ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen und nachzuweisen; die Leitung der Lehrveranstaltung ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis im Einvernehmen mit der Leitung der Lehrveranstaltung über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. ³Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme wird der Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Wiederholung der versäumten Lehrveranstaltung ist möglich und richtet sich nach dem Vorhandensein freier Plätze.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach Prüfungsbeginn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt der Studierenden vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch die Studierenden vorsätzlich verzögert wird. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird und damit der Leistungsnachweis endgültig nicht mehr erbracht werden kann. ⁴Dies gilt für Anerkennungen oder Anrechnungen nach § 8 entsprechend.
- (2) ¹Verstoßen Studierende bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, wie insbesondere häuslichen Arbeiten, gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird und damit der Leistungsnachweis endgültig nicht mehr erbracht werden kann.
- (3) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird und damit der Leistungsnachweis endgültig nicht mehr erbracht werden kann. ³Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozenten und Dozentinnen oder Patienten und Patientinnen in klinischen Lehrveranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist; die Lehrveranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (4) ¹Vor einer belastenden Entscheidung ist Studierenden Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Prüfungsausschuss und dem Prüfer oder der Prüferin zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen, Prüfungs- und Wiederholungsfristen

- (1) Die Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen im Ersten Studienabschnitt richtet sich nach den Abs. 2 bis 5, die Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen im Zweiten Studienabschnitt richtet sich nach den Abs. 6 bis 9.
- (2) ¹Ein erfolglos oder nicht regelmäßig besuchter praktischer Teil einer praktischen Übung oder eines

Kurses kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung im praktischen Teil kann auf Teilaufgaben beschränkt werden, deren Umfang von der jeweiligen Leitung der praktischen Übung oder des Kurses bestimmt wird.

- (3) ¹Die Abschlussprüfung zum theoretischen Teil einer praktischen Übung oder eines Kurses kann innerhalb von vier Semestern, vom Beginn des Praktikums an gerechnet, viermal wiederholt werden. ²Auf schriftlichen Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einmalig im Verlauf des vorklinischen Studiums in einer Prüfung einen fünften Wiederholungsversuch zulassen. ³Fehlversuche, die an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegt wurden, werden hierauf angerechnet. ⁴Die letzte Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Ende des siebten Semesters erfolgt sein. ⁵Die Frist aus Satz 1 und Satz 4 wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgt innerhalb der ersten vier Semester.
- (4) ¹Seminare können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss spätestens zum Ende des siebten Semesters erfolgt sein. ³Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltung und/oder eines Leistungsnachweises im Rahmen des Ersten Studienabschnitts muss unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 3 und 4 bis zum Ende des siebten Semesters erfolgt sein. ²Hat der oder die Studierende die gemäß § 12 erforderlichen Leistungsnachweise nicht spätestens bis zum Ende des siebten Semesters erworben, gilt der Erste Studienabschnitt und in der Folge der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ³Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich an den Prüfungsausschuss zu stellen; darin sind die Gründe für die Fristüberschreitung geltend zu machen und nachzuweisen; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend; nach § 8 berücksichtigte Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (6) ¹Im Zweiten Studienabschnitt können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise zweimal wiederholt werden. ²Weitere, maximal zwei, Prüfungsversuche sind unter Auflagen möglich (Abs. 8). ³In der Regel soll eine Prüfungsleistung bzw. ein Leistungsnachweis zum nächsten regulären Termin, in der Regel im darauffolgenden Semester, wiederholt werden. ⁴Wiederholungsprüfungen können auch in einer alternativen Prüfungsform abgenommen werden.
- (7) ¹Würde die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erst im darauffolgenden Semester im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. eines Leistungsnachweises zum Verlust eines Semesters führen, soll im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt angeboten werden, der im Falle des Bestehens der Wiederholungsprüfung ein ordnungsgemäßes, verzugsfreies Weiterstudium erlaubt. ²Die Wiederholungsprüfung soll in Inhalt und Umfang dem Schwierigkeitsgrad der ursprünglichen Prüfung entsprechen.
- (8) ¹Wird eine Prüfungsleistung bzw. ein Leistungsnachweis auch im dritten Versuch nicht bestanden, haben die Studierenden die Lehrveranstaltung oder Teile davon, nach Maßgabe des oder der jeweiligen Lehrverantwortlichen, erneut zu besuchen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung unter Einbeziehung der bisherigen Prüfungsergebnisse. ³Für die Lehrveranstaltungswiederholung ist von den Studierenden der Nachweis der vollständigen Teilnahme zu führen. ⁴Anschließend ist die Teilnahme am nächsten, regulären Prüfungstermin möglich. ⁵Wird

der vierte Prüfungsversuch nicht bestanden, erfolgt eine Zulassung zur fünften und letzten Wiederholungsmöglichkeit, wobei durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung darauf hinzuweisen ist, dass es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit handelt. ⁶Weitere Prüfungsversuche sind ausgeschlossen.

- (9) ¹Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltung und/oder eines Leistungsnachweises im Rahmen des Zweiten Studienabschnitts muss unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 6 und 8 spätestens bis zum Ende des 14. klinischen Semesters erfolgt sein. ²Hat der oder die Studierende die gemäß § 13 erforderlichen Leistungsnachweise nicht spätestens bis zum Ende des 14. klinischen Semesters erworben, gilt der Zweite Studienabschnitt und in der Folge der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ³Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich an den Prüfungsausschuss zu stellen; darin sind die Gründe für die Fristüberschreitung geltend zu machen und nachzuweisen; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend; nach § 8 berücksichtigte Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (10) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Im klinischen Studienabschnitt informiert die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung in den Fällen des Abs. 8 Satz 5 den Prüfungsausschuss, der einen schriftlichen Bescheid erteilt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen dabei unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängelanzeige an den Prüfungsausschuss unverzüglich weiterleiten. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen des Studiengangs, Bescheinigung der Leistungsnachweise

- (1) Die Universitätsausbildung im Studiengang ist erfolgreich absolviert, wenn alle nach §§ 12 und 13 erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erworben wurden.
- (2) ¹Die Universitätsausbildung und damit der Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die erforderlichen Bescheinigungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aufgrund endgültigen Nichtbestehens der zugehörigen Leistungsnachweise endgültig nicht mehr erworben werden können,

2. die erforderlichen Bescheinigungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wegen Fristablaufs bzgl. des Erwerbs der zugehörigen Leistungsnachweise gemäß § 24 Abs. 5 und 9 nicht mehr erworben werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) ¹Die Bescheinigung eines Leistungsnachweises wird über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg verbucht. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die verbuchten Leistungen des jeweiligen Semesters selbstständig zu überprüfen.

§ 27

Ungültigkeit von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Haben Studierende bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache noch vor Antritt des Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den betroffenen Leistungsnachweis ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5) bzw. für „nicht bestanden“ erklären. ²Gleiches gilt, wenn diese Tatsache erst nach Bestehen des Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bekannt wird. ³Das Landesprüfungsamt wird unverzüglich nach Bekanntwerden informiert.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung bzw. zu einem Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Ersten, Zweiten oder Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Leistungsnachweises geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ³Das Landesprüfungsamt wird unverzüglich nach Bekanntwerden informiert.
- (3) Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

IV. Schlussvorschriften

§ 29

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr vorklinisches bzw. klinisches Studium im Studiengang Medizin oder im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) ab dem Wintersemester 2026/27 an der Universität Regensburg aufnehmen.
- (3) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr vorklinisches Studium im Studiengang Medizin oder im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben.
- (4) Studierende, die ihr vorklinisches Studium im Studiengang Medizin vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, schließen dieses nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg vom 30. September 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab.
- (5) Studierende, die ihr klinisches Studium im Studiengang Medizin vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, schließen dieses nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg vom 13. Mai 2014 ab.

Anlage 1 Studienablaufplan des Ersten Studienabschnitts

* Diese Veranstaltungen sind bescheinigungspflichtig.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, K = Kurs

SP = schriftliche Prüfung, MPP = mündlich-praktische Prüfung, HB= Hospitation/Bericht, R=Referat

Vorklinisches Fachsemester	Studienfach Fachgebiet oder Gegenstand	Unterrichtsveranstaltungsart und Semesterwochenstunden		Leistungsnachweise
1.- 2.	Physik für Mediziner	V P*	3 4	SP
1.- 2.	Chemie für Mediziner	V P*	8 4	SP
1.	Biologie für Mediziner	V P*	2 4	SP
1.-2.	Berufsfelderkundung	V P*	1 1	HB
1.	Medizinische Terminologie	P	1	SP
2.-4.	Physiologie	V P* S*	9 7 3	SP SP
3.-4.	Biochemie und Molekularbiologie	V P* S*	9 7 2	SP
1.-4.	Anatomie Makroskopische Anatomie einschließlich Neuroanatomie und Embryologie	V K*	9 11	SP, MPP SP
	Anatomie Mikroskopische Anatomie	V K*	5 6	SP
	Anatomie	S*	3	R
1.-3.	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie	V K* S*	6 2 2	SP SP, R SP, R
4.	Einführung in die klinische Medizin	V P*	2 2	
1.-4.	Integriertes vorklinisch-klinisches Seminar	S*	8	

Anlage 2 Studienablaufplan des Zweiten Studienabschnitts

Alle Veranstaltungen sind bescheinigungspflichtig.

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, BP = Blockpraktikum, Ü = Übung

SP = schriftliche Prüfung, MPP = mündlich-praktische Prüfung, OSCE = Parcoursprüfung

Studien-jahr	Studienfach Fachgebiet oder Gegenstand	Unterrichtsveranstaltungen und SWS		Leistungs-nachweise
1	Allgemeiner interdisziplinärer Untersuchungskurs / Einführung in die klinische Medizin / Ärztliche Gesprächsführung	V, S, Ü	11	OSCE
1	Allgemeinmedizin	V	2	SP
		BP	6	MPP
2	Anästhesiologie	V, S, P	2	SP
2/3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	V	1	SP
1	Augenheilkunde	V, S, P	4	SP, MPP
2	Chirurgie	V	4	SP
		BP	5	OSCE
1	Dermatologie, Venerologie	V, S, P	4	SP
3	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	V	5	SP
		BP	4	MPP
3	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V, S, P	3	SP
1	Humangenetik	V	2	SP
1	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V, S, P	10	SP
2	Innere Medizin	V	7	SP
		BP	10	OSCE
3	Kinderheilkunde	V	3	SP
		BP	3	SP
1	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	V, S, P	4	SP
2/3	Neurologie	V, S, P	4	SP
2/3	Orthopädie	V, S, P	4	SP, MPP
1	Pathologie	V, S, P	6	SP
1	Pharmakologie, Toxikologie	V, S	4	SP
2/3	Psychiatrie und Psychotherapie	V, S, P	4	SP
2/3	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	V, S, P	2	SP, MPP
1	Rechtsmedizin	V, S, P	1	SP
3	Urologie	V, S, P	3	SP
2/3	Wahlfach (ggf. bestimmtes klinisches Semester erforderlich)	Diverse Formate	1	Diverse Formate

Querschnittsbereiche				
2	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	V, S, P	2	SP
2/3	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V, S	3	SP
2/3	PROWISS Begleitveranstaltungen	V, S	2	SP
2/3	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	V	2	SP
2	Infektiologie, Immunologie	V, S	2	SP
2/3	Klinisch-pathologische Konferenz	V, S	1	SP
3	Klinische Umweltmedizin	V, S	1	SP
2/3	Medizin des Alterns und des alten Menschen	V	1	SP
2	Notfallmedizin	V, S, P	6	MPP
3	Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	V	2	SP
2/3	Prävention, Gesundheitsförderung	V	1	SP
3	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	V, S, P	8	SP
2/3	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	V	1	SP
2/3	Palliativmedizin	V	1	SP
2/3	Schmerzmedizin	V	1	SP

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juni 2026, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention, Schreiben vom 7. Juli 2026 (Az. 32-G8516.5-2026/1-4), und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 22. Juli 2026.

Regensburg, den 22. Juli 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 22. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 2026.